

# **Richtlinie des Kreissportbundes Parchim e. V. zur Förderung des Vereinssports**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** Im Kreissportbund Parchim e. V. (nachfolgend KSB genannt) organisierte Sportvereine sollen Unterstützung bei der finanziellen Absicherung des Breitensports erhalten. Dazu zählen Organisation, Absicherung, Durchführung und Ausbau des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes. Durch vielfältige Sportangebote soll insbesondere die Jugendarbeit bereichert werden. Dabei entscheidet der Vorstand des Sportvereins eigenverantwortlich über den Einsatz der Fördermittel im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe dieser Richtlinie.

**1.2.** Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand des KSB aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Sportvereine erhalten, wenn sie ordentliches Mitglied des KSB und gemeinnützig sind.

Zuwendungen können gewährt werden, wenn der Verein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt.

## **3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

**3.1.** Die Zuwendungen werden als Lohnkostenzuschuss und als Projektförderung im Wege der Festbetrags-Finanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

**3.2.** Die Lohnkosten-Zuschüsse für Vereinssportlehrer/ Vereinsberater werden im Rahmen der vom Landkreis Parchim gewährten Mittel gezahlt. Für das Rechnungsjahr sind dies 90.000,00 €.

### **3.3. Breitensportförderung**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Entschädigungen pro Übungsleiter und Jugendleiter, wenn sie eine gültige Lizenz besitzen und ihre Tätigkeit im Sportverein ehrenamtlich und regelmäßig mindestens 60 Min./Wo ausüben. Der KSB-Zuschuss beträgt -,50 € pro Übungsstunde - maximal 220 Stunden = 110,00 € pro Jahr.

Für Maßnahmen gem. Punkt 3.3 b bis 3.3 e kann maximal insgesamt ein Betrag in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr und Antragsteller bewilligt werden. Eine Förderung von 50% der Gesamtkosten pro Maßnahme ist möglich.

- b) Entschädigungen pro Kampf- und Schiedsrichter in Höhe der Regelsätze der jeweiligen Fachverbände;
- c) Kosten für Sportgeräte und –materialien;
- d) Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden müssen, gelten die Regelsätze des Vereins, maximal jedoch die Sätze des Landesreisekostengesetzes M-V;
- e) Ausgaben für Organisation und Durchführung breitensportlicher Aktivitäten.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Antragsstellung**

Der Antrag muss bis zum 28.02. des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle des KSB eingegangen sein. Das vom KSB zur Antragstellung herausgegebene Antragsformular ist zwingend zu verwenden.

### **4.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

**4.2.1** Die Bewilligung erfolgt in Form einer Zuwendungsmitteilung durch den KSB. Diese Mitteilung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

**4.2.2** Die Auszahlung der bewilligten Mittel an die Sportvereine erfolgt frühestens nach Mittelzugang durch den Landkreis.

Die Zuwendungen werden sodann durch den Kreissportbund sofort und ungekürzt zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an die Sportvereine überwiesen.

### **4.3 Verwendungsnachweisverfahren**

**4.3.1** Die Verwendungsnachweise der Sportvereine (Verwendungsnachweis 1, Formblatt) sind innerhalb der auf der Zuwendungsmitteilung festgesetzten Frist unaufgefordert an den KSB zu übersenden.

**4.3.2** Der KSB prüft die Einzelnachweise der Sportvereine auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben, zweckentsprechende Verwendung der Mittel und auf mögliche Erstattungsansprüche.

**4.3.3** Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem KSB anzuzeigen, wenn im Rechnungsjahr der Zuschuss ganz oder teilweise nicht verbraucht wird.

Unverbrauchte Mittel zahlt er unverzüglich an den KSB zurück.

**4.3.4** Aus unverbrauchten Mitteln gemäß 4.3.2 und 4.3.3 eines Rechnungsjahres werden noch vorliegende Anträge bedient. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**5. Diese Richtlinie tritt ab 01. 01. 2008 in Kraft und wurde am 28. 01. 2008 durch den Vorstand des Kreissportbund Parchim e.V. beschlossen.**